

Geringfügige Beschäftigung und Gleitzone

Mini- und Midi-Jobs



Was sind eigentlich Mini- bzw. Midi-Jobs?

Mit diesen Begriffen sind Beschäftigungsverhältnisse im sogenannten Niedriglohnsektor gemeint. Der Begriff „Minijobs“ umfasst dabei alle sozialversicherungsfreien geringfügigen Beschäftigungen. Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten zwischen 400 und 800 EUR (Gleitzone) werden dagegen als „Midijobs“ bezeichnet. Es ist also zu unterscheiden zwischen

1. Geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs)

- geringfügig entlohnte Beschäftigungen
- kurzfristige Beschäftigungen

und

2. Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone (Midijobs).

In diesem Falblatt finden Sie die wichtigsten Informationen in Kürze. Bei noch offenen Fragen beraten Sie unsere Kundenbetreuer gern persönlich.

Wie sind die geringfügig entlohten Beschäftigungen geregelt?

Sie dürfen bis zu 400 EUR im Monat verdienen, ohne dass Sie sozialversicherungspflichtig werden. Ihre wöchentliche Arbeitszeit spielt keine Rolle. Ihr besonderer Vorteil: Unter bestimmten Voraussetzungen kommt für Sie unsere kostenfreie Familienversicherung in Betracht.

Dies gilt auch für Beschäftigungen bis 400 EUR in Privathaushalten. Eine Beschäftigung in Privathaushalten liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und diese Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.



Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigungen ist unterschiedlich. In Abhängigkeit von der Höhe des Arbeitsentgelts sowie der Art der Beschäftigung kommt Versicherungspflicht sowie Versicherungsfreiheit in den einzelnen Sozialversicherungszweigen in Betracht. Darüber hinaus weichen die beitragsrechtlichen Beurteilungen ganz erheblich voneinander ab.

Wenn Sie Fragen zur Einordnung in einem konkreten Fall haben sollten, dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns. Wir beraten Sie gern.

Wird Weihnachts- oder Urlaubsgeld berücksichtigt?

Haben Sie mit Ihrem Arbeitgeber Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonst eine Einmalzahlung fest vereinbart oder werden diese Leistungen üblicherweise gezahlt, so muss dieses „Extra“ auf den regelmäßigen Verdienst umgerechnet werden.

Beispiel

monatliches Arbeitsentgelt:	390,00 EUR
Weihnachtsgeld lt. Arbeitsvertrag:	150,00 EUR
Gesamtentgelt pro Jahr:	4.830,00 EUR
4.830 EUR : 12 (Monate) =	402,50 EUR

Im Durchschnitt liegt das monatliche Entgelt in diesem Fall über 400,00 EUR; die Beschäftigung ist in vollem Umfang sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.

Ich habe mehrere 400-Euro-Jobs ...

Wenn Sie mehrere solcher Jobs haben, werden die Entgelte aus den Beschäftigungen zusammengerechnet. Wird die Geringfügigkeitsgrenze von 400 EUR überschritten, besteht für alle Beschäftigungen Sozialversicherungspflicht.

Beispiel

Beschäftigung A, mtl. Arbeitsentgelt	250,00 EUR
Beschäftigung B, mtl. Arbeitsentgelt	200,00 EUR

Die Arbeitsentgelte beider Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Sie sind versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung, da die Entgeltgrenze von 400,00 EUR überschritten wird.

Kann ich neben meiner Hauptbeschäftigung einen 400-Euro-Job ausüben?

Sofern Sie zusätzlich zu Ihrer Hauptbeschäftigung einen 400-Euro-Job aufnehmen, bleibt dieser sozialversicherungsfrei, d.h. Sie bekommen das gesamte Arbeitsentgelt ohne Abzug ausgezahlt. Üben Sie mehrere 400-Euro-Jobs neben einer Hauptbeschäftigung aus, bleibt auf jeden Fall die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung sozialversicherungsfrei. In der zweiten geringfügig entlohnten Beschäftigung besteht Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, in der Arbeitslosenversicherung sind Sie versicherungsfrei.

Also: **Ein** Nebenjob bis 400 EUR bleibt immer versicherungsfrei!

Beispiel

Hauptbeschäftigung:	1.500,00 EUR
Nebenjob A (ab 1.1.2009)	250,00 EUR
Nebenjob B (ab 1.2.2009)	100,00 EUR

Die Nebenbeschäftigung A ist sozialversicherungsfrei, B ist kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtig, jedoch versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung.

Ich erhalte Leistungen der Arbeitsagentur, kann ich trotzdem nebenbei arbeiten?

Ein 400-Euro-Job ist dann auch versicherungsfrei.

Üben Sie eine mehr als geringfügige Beschäftigung aus und haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, besteht Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung, wenn Sie in dieser Beschäftigung weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten.

Was ist, wenn ich in der Elternzeit bin?

Ein 400-Euro-Job ist dann auch versicherungsfrei. Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden allerdings zusammengerechnet.

Werden Beiträge zur Sozialversicherung fällig?

Für Ihre geringfügig entlohnte Beschäftigung entrichtet Ihr Arbeitgeber für Sie Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung.

Diese betragen 13% des Arbeitsentgelts zur Krankenversicherung, sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind. Darüber hinaus zahlt Ihr Arbeitgeber auch Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15% des Arbeitsentgelts.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt wird ebenfalls eine Pauschalabgabe fällig. Hiervon entfallen auf

- die Rentenversicherung 5% und
- die Krankenversicherung 5%.



Sie haben jedoch die Möglichkeit, aufgrund von zusätzlicher Beitragszahlung Ihre Ansprüche aus der Rentenversicherung (z.B. Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente oder Rehabilitationsmaßnahmen etc.) aufzustocken: Dazu reichen Sie Ihrem Arbeitgeber eine Erklärung ein, aus der hervorgeht, dass Sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Dieser Verzicht bezieht sich auf alle gleichzeitig ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen und gilt für deren gesamte Dauer.

Verzichten Sie auf die Rentenversicherungsfreiheit, werden vom Entgelt Beiträge in Höhe des vollen Rentenversicherungs-Beitragssatzes (2010 = 19,9%) berechnet. Ihr Arbeitgeber trägt 15% bzw. 5%, Sie den Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen Rentenversicherungsbeitrag und dem Anteil Ihres Arbeitgebers. Die Beiträge Ihres Arbeitgebers werden aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet, Ihre Beiträge mindestens aus 155 EUR.

Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag zur Rentenversicherung von 30,85 EUR für einen vollen Monat. Beginnen Sie Ihre Beschäftigung z.B. erst im Laufe eines Monats, sind die 155 EUR entsprechend auf den anteiligen Monat umzurechnen.

Beispiel

monatliches Arbeitsentgelt:	65,00 EUR
Mindestbeitrag: (19,9% v. 155,00 EUR)	30,85 EUR
Arbeitgeberanteil: (15% v. 65,00 EUR)	9,75 EUR
Arbeitnehmeranteil: (30,85 EUR – 9,75 EUR)	21,10 EUR

Beiträge zur Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung werden für geringfügig entlohnte Beschäftigungen nicht erhoben. Sie haben daher nach einer Beendigung der Beschäftigung auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Und die Steuern?

Entrichtet Ihr Arbeitgeber pauschale Sozialabgaben zur Rentenversicherung für Ihren 400-Euro-Job, kann er für das Arbeitsentgelt unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz in Höhe von insgesamt 2% erheben. Er kann aber auch alternativ eine individuelle Besteuerung über die Lohnsteuerkarte vornehmen.

Sofern keine pauschalen Sozialabgaben zur Rentenversicherung durch Ihren Arbeitgeber entrichtet werden, kann er unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 20% des Arbeitsentgelts erheben. Beträgt das Arbeitsentgelt mehr als 400 EUR, so ist es individuell über die Lohnsteuerkarte zu besteuern.

Wissenswert

Die Minijob-Zentrale bei der Knappschaft-Bahn-See ist bei geringfügigen Beschäftigungen die zuständige Stelle für die Entgegennahme aller Beiträge sowie der gesamten Meldungen. Auch die Pauschalsteuer von 2% wird von Ihrem Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale gezahlt, welche den Betrag an das Finanzamt weiterleitet.

Wie sieht eine kurzfristige Beschäftigung aus?

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet ist. Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen mehrere befristete Beschäftigungsverhältnisse diese Grenze zusammen nicht überschreiten.

Midi-Jobs

Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800 EUR sind sozialversicherungspflichtig. Allerdings ist die Beitragsverteilung innerhalb dieser sogenannten „Gleitzone“ speziell geregelt. Ihr Beitragsanteil steigt mit der Höhe des Arbeitsentgelts langsam an. Dies soll die Arbeit im sogenannten „Niedriglohnbereich“ attraktiver machen. Das für die Beitragsberechnung zugrunde zu legende Entgelt berechnet sich 2010 nach der folgenden vereinfachten Formel:

$$\text{beitragspflichtiges Arbeitsentgelt} = \text{Arbeitsentgelt} \times 1,2415 - 193,20 \text{ EUR}$$

Der Arbeitgeber zahlt den halben Beitrag aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Beispiel

monatliches Arbeitsentgelt:	500,00 EUR
Beitragssatz der Rentenversicherung:	19,9 %

Berechnung des beitragspflichtigen Entgelts:

$$\begin{aligned} &= 500,00 \text{ EUR} \times 1,2415 - 193,20 \text{ EUR} \\ &= 620,75 \text{ EUR} - 193,20 \text{ EUR} \\ &= 427,55 \text{ EUR} \end{aligned}$$

Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung:

Gesamtbeitrag:	427,55 EUR x 9,95 %	= 42,54 EUR
	42,54 EUR x 2	= 85,08 EUR
Arbeitgeberanteil:	500,00 EUR x 9,95 %	= 49,75 EUR
Arbeitnehmeranteil:	85,08 EUR - 49,75 EUR	= 35,33 EUR

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung werden mit den entsprechenden Beitragssätzen ebenso berechnet.

Auch bei Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800,00 EUR haben Sie die



Möglichkeit, volle Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen, um höhere Rentenansprüche zu erwerben.

Dazu reichen Sie Ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Erklärung ein. In diesem Fall werden die Beiträge für die gesamte Dauer der Beschäftigung aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt je zur Hälfte von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber getragen.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema, wenden Sie sich bitte an Ihre CITY BKK.

Welche Leistungsansprüche habe ich?

Wenn der Arbeitgeber für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung Sozialversicherungsbeiträge abführt, erwirbt der Arbeitnehmer daraus Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern.

Bei Arbeitnehmern mit ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung, für die der Arbeitgeber 13%/15%/5% pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeitrag zahlt:

- Keine zusätzlichen Ansprüche in der Krankenversicherung. In der Rentenversicherung steigern die Beiträge die Rentenhöhe. Die Zeiten einer solchen geringfügigen Beschäftigung werden z.T. bei der Erfüllung der Wartezeiten für den Bezug einer Rente mitgerechnet.

Bei Arbeitnehmern mit ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung, für die der Arbeitgeber 15%/5%, der Arbeitnehmer zusätzlich 4,9%/14,9% Rentenversicherungsbeitrag zahlt:

- Keine zusätzlichen Ansprüche in der Krankenversicherung. Der Beschäftigte hat Anspruch auf alle Leistungen der Rentenversicherung (Rente, Rehabilitation) nach Maßgabe der gezahlten Beiträge.

Bei Arbeitnehmern, die im Hauptberuf gesetzlich kranken- und rentenversichert sind und zwei geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben:

- Im Krankheitsfall besteht – nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers – Anspruch auf Krankengeld auch für das Entgelt aus einer zweiten geringfügigen Beschäftigung. Der Beschäftigte hat Anspruch auf alle Leistungen der Rentenversicherung (Rente, Rehabilitation) nach Maßgabe der gezahlten Beiträge; die Beiträge aus der zweiten geringfügigen Beschäftigung erhöhen die Leistungsansprüche bei Renten.

Selbstverständlich kann Ihnen dieses Falblatt nur begrenzte Informationen geben. Für noch offene Fragen steht Ihnen das Team Ihrer CITY BKK selbstverständlich gern mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns auf Sie.

Ihre

CITYBKK

Internetfiliale:

www.citybkk.de

Impressum

© LexisNexis Deutschland GmbH,
48161 Münster, Artikel-Nr.: 701085 – 1/10

Rechtsstand: 1.1.2010

Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine
Zusammenfassung des geltenden Rechts.
Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.